

INHALT

Einstweilige Regelung zur Festsetzung von Höchstzahlen für die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera) zum Wintersemester 2001/02 und zum Sommersemester 2002

**Einstweilige Regelung zur Festsetzung von Höchstzahlen
für die Vergabe von Studienplätzen
im Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera)
zum Wintersemester 2001/02 und
zum Sommersemester 2002
vom 8.8.2001**

Gemäß § 56 Abs.4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.99 (GVBl. S. 630) in Verbindung mit Artikel 7 Abs.2 Satz 3 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen erlässt der Präsident der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH) zur Ausführung von § 61 Abs.1 Nr.12 BerlHG und § 3 Abs. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 29.05.2000 (GVBl. S. 327) folgende Ordnung in Form einer einstweiligen Regelung:*)

§ 1

Die Zahl der zuzulassenden Bewerber im zum SS 2000 neu eingerichteten Studiengang "Audiovisuelle Medien (Kamera)" wird unter Einbeziehung einer Schwundquote zum WS 2000/01 auf 26 sowie zum Sommersemester 2001 auf 0 festgesetzt.

§ 2

Das Vergabeverfahren bestimmt sich nach der für diesen Studiengang erlassenen Zulassungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

*) Bestätigt am 13.8.01